

Der Oberfinanzpräsident
Thüringen
(Devisenstelle)

Rudolstadt 26. Juni 1939.
Strasse der ... 50
Sammel-Nr. 521
Sprechzeit: nur 9-12 Uhr

Dev. II J 10598/1 E/L.
(Bitte in jeder Zuschrift
angeben)

abgegeben am 27.6.39.

Frau

Berta Sara Forchheimer

G o t h a

Hünersdorfstr. 13

Auf den Antrag vom 23. Mai 1939.

Genehmigungsbescheid.

Ich genehmige hiermit die Verbringung der aus der Anlage ersichtlichen Sachen Nr. 250 bis Nr. 273 in das Ausland gemäss § 57 des Devisengesetzes vom 12. Dezember 1938.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar und wird drei Monate nach ihrer Erteilung unwirksam.

Sie haben diese Genehmigung bei der Nachprüfung Ihres Gepäcks an der Grenzzollstelle dem Beamten unaufgefordert auszuhändigen. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung ist gemäss § 69 Abs. 1 Ziffer 6 des Devisengesetzes strafbar.



Im Auftrage

[Handwritten signature]

[Faint handwritten notes]

[Handwritten mark]